

Geschäftsordnung des hsf studentenradio e.V. in der Fassung vom 18.07.2019

- §1 Um die Handlungsfähigkeit des Vereins zu sichern, ist vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung vom Vorstand eine Überprüfung der Vereinsmitgliedschaften durchzuführen. Hierbei sind aktive Mitglieder, die nicht mehr am Vereinsgeschehen teilnehmen bzw. nicht mehr unmittelbar in Ilmenau erreichbar sind, schriftlich aufzufordern, sich gegenüber der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung bezüglich ihrer Mitgliedschaft zu äußern. Dies ist nicht der Fall, wenn sich das Mitglied im Rahmen seines Studiums im Praktikum befindet. Laut Satzung stehen dem Betroffenen die folgenden Möglichkeiten offen: Beibehaltung der aktiven Mitgliedschaft, Antrag auf Fördermitgliedschaft oder Austritt aus dem Verein.
Wird auch einer zweiten Aufforderung zur Stellungnahme nicht nachgekommen, erfolgt automatisch der Antrag des Vorstandes auf Ausschluß des betreffenden Mitglieds.
- §2 Vor der Aufnahme eines neuen Vereinsmitgliedes muß diese Absicht des Vorstandes allen aktiven Vereinsmitgliedern eindeutig zugänglich gemacht werden. Werden innerhalb von zwei Wochen seitens mindestens eines Vereinsmitgliedes Vorbehalte vorgebracht, ist der Antrag bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zurückzustellen und dort der Mitgliederversammlung vorzulegen, welche dann mit 2/3-Mehrheit beschließt. Anderenfalls wird der Beschluß durch den Vorstand gefaßt und auf der nächsten Mitgliederversammlung gemäß Satzung §5 mit 2/3-Mehrheit bestätigt.
- §3 Pro Semester trifft sich der Vorstand zu mindestens zwei formellen Vorstandssitzungen, welche entsprechend gültigem Vereinsrecht und dieser Satzung durchgeführt werden.
- Vorstandssitzungen bzw. Teile davon können auf Wunsch eines Vorstandsmitgliedes unter Ausschluß der Öffentlichkeit stattfinden.
 - jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf Anhörung durch den Vorstand während einer öffentlichen Vorstandssitzung.
 - Die Termine der Vorstandssitzungen sollen rechtzeitig bekannt gegeben werden.

d) Darüber hinaus kann sich der Vorstand zu regelmäßigen informellen Vorstandstreffen verabreden, welche den o.g. Voraussetzungen nicht entsprechen müssen.

§4 Der Vorstand ist dazu verpflichtet, mindestens zum Ende eines jeden Quartals einen Rechenschaftsbericht des amtierenden Schatzmeisters entgegenzunehmen und diesen zu überprüfen. Dies beinhaltet auch die Kontrolle der Buchführung.

§5 (1) Führt ein Vorstandskandidat des hsf bereits einen Vorstandsposten in einem anderen Verein aus oder tritt er während der Ausführung des Vorstandspostens beim hsf einen weiteren in einem anderen Verein an, so sind die Mitglieder des hsf darüber auf der Funkversammlung zu informieren, um eine Diskussion darüber zu ermöglichen.

(2) Kommt es zu einer beide Vereine betreffenden Situation, so sollen die Verhandlungen von einem Vorstandsmitglied geführt werden, dass nur im hsf tätig ist. Eine die Situation betreffende Entscheidung muss mehrheitlich vom Vorstand beschlossen werden.

§6 Jedes Ressort des hsf studentenradios besitzt eine Ressortleitung, die nicht Mitglied des Vorstands ist.

a) Die Ressortleitung führt die Geschäfte des Ressorts in wie in b) definierter enger Absprache mit dem Vorstand eigenständig und agiert als besonderer Vertreter gemäß §30 BGB.

b) Sie setzt den Vorstand über die Aktivitäten des Ressorts regelmäßig und möglichst zeitnah in Kenntnis. Dies kann bspw. über Protokolle aber auch mündliche bzw. der Absprachen per Messenger erfolgen.

c) Sie trägt die Verantwortung für die Aktivitäten des Ressorts und kann bei vorsätzlichem oder fahrlässigem Handeln dafür auch haftbar gemacht werden (§ 31a BGB).